

Vereinsatzung der Initiative für Hochbegabung e.V., Fassung vom 22.4.2020

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Initiative für Hochbegabung e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Jugendhilfe. Unser Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung und Unterstützung überdurchschnittlich und hochbegabter Kinder- und Jugendlicher.

Der Verein ermöglicht es hochbegabten Kindern und Jugendlichen, ihre überdurchschnittliche Begabungen zu erkennen und sie darauf vorzubereiten, diese in der Schule, im späteren Studium und im späteren Leben einzusetzen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere ermöglicht durch:

1. Förderung von individuellen Begabungen und Lernkompetenzen sowie systematische Beratung und Weiterbildung zu Hochbegabung durch das Angebot von Zusatzunterricht, Kursen und Projekttagen, die durch den Verein organisiert und durchgeführt werden
2. Informationen zu Studieninhalten und Unterstützung bei Studiums- und Berufswahlentscheidungen
3. Förderung von experimentellen und intellektuellen Kompetenzen, die in Schulen und an Universitäten benötigt werden, durch Kursangebote
4. Förderung von Kreativität, Sozialkompetenz und Unterstützung bei der Orientierung im sozialen Umfeld sowie Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstverantwortung als integraler Bestandteil der angebotenen Förderkurse
5. Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien
6. Vertretung der Interessen von Hochbegabten und Vernetzung von Gruppen, die mit Hochbegabung befasst sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens eine(n) gesetzlichen Vertreter(in) zu stellen.

3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Aufnahmeantrag direkt an die Mitgliederversammlung gestellt werden, die über die Aufnahme zu entscheiden hat.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils vor Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrags mit einer Frist von 90 Tagen möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Die Höhe und Zahlbarkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
10. Eine Mitgliederordnung regelt verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft
11. Über die Mitgliederordnung beschließt die Mitgliederversammlung
12. Die Mitgliederversammlung beschließt die Finanzordnung.
13. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags regelt die Finanzordnung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in.
2. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsämter mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Gesamtzahl muss dabei immer ungerade sein.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln nach außen.
4. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
5. Geldgeschäfte ab 100 Euro müssen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.
6. der Vorstand stellt spätestens zum 31.1. des laufenden Geschäftsjahres einen ersten Entwurf des Haushalts auf und beschließt diesen.
7. Der Vorstand beschließt Änderungen des Haushalts.
8. der Vorstand legt spätestens zum 30.4. einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und beschließt diesen.
9. Die Vorstandsmitglieder können ihre Beschlüsse online fällen (z.B. in einem Wiki). Vorstandsbeschlüsse sind zeitnah zu veröffentlichen. Der Datenschutz ist dabei zu achten.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
11. Sämtliche Aufgaben des Vereins werden durch den Vorstand geleistet oder auf andere Personen mit Vorstandsbeschluss mit mindestens einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit übertragen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
12. Der Vorstand darf für geleistete Arbeit eine verhältnismäßige Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Beirat es verlangt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform (im Regelfall per mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Schriftführer*in wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der/die Schriftführer*in darf kein Vorstandsmitglied sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird zeitnah veröffentlicht (Wahrung des Datenschutzes).
8. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie kann den Vorstand auf Antrag auch abwählen.
9. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen abwählen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushalt.
11. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands per Beschluss zur Kenntnis.
12. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Vorstandsämter zu kandidieren.
13. Jedes Vorstandsamt wird separat gewählt.
14. Jedem Kandidaten wird eine angemessene Zeit eingeräumt sich vorzustellen.
15. Kandidaten können von der Mitgliederversammlung befragt werden.
16. Bei mehreren Kandidaten geben die anwesenden Mitglieder jedem Kandidaten eine Stimme Ja oder Nein.
17. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.
18. Für ein Vorstandsamt ist gewählt, wer die meisten Ja - Stimmen, aber mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
19. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einen Beirat wählen bzw. seine Neuwahl beschließen
20. Wahl und Abwahl des Beirats erfolgt analog zur Vorstandswahl
21. Die Mitgliederversammlung bestimmt einmal jährlich mindestens 1 Rechnungsprüfer*in, die/der nicht Mitglied des Vorstands ist, die/der nach Prüfung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung abgeben.
22. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
23. Jedes Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
24. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform (in der Regel per email) zu übermitteln.
25. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch online möglich, das Stimmrecht muss dabei sichergestellt werden, wenn eine Teilnahme online erfolgt.
26. Mitglieder können andere Mitglieder bevollmächtigen, ihre Stimme auszuüben.
27. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Versammlung zu strukturieren, ihm/ihr ist Folge zu leisten
28. Jedes Mitglied kann Geschäftsordnungsanträge stellen und zwar: Ende der Redeliste, Begrenzung der Vorstellungszeit für Kandidaten, Begrenzung der Redezeit, sofortige

